

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Durchführung einer effektiven und möglichst einheitlichen reaktiven und aktiven Marktüberwachung

Ziel 2: Benennung des BEV und des BMK für die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche als Genehmigungsbehörden gemäß Verordnung (EU) 2016/1628

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Sicherstellung einer effizienten reaktiven und aktiven Marktüberwachung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2019/1020

Maßnahme 2: Festlegung der Behördenzuständigkeiten für Typgenehmigungen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund	-220	-384	-549	-651	-664
Nettofinanzierung Länder	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt	-220	-384	-549	-651	-664

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Druckgerätegesetz geändert und das Mot-G erlassen wird

Einbringende Stelle: BMAW

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Druckgerätegesetz geändert und das Gesetz in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte (Mot-G) erlassen wird

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2024	Letzte Aktualisierung:	19. Februar 2024

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 regelt die Bestimmungen zur Marktüberwachung.

Mit dieser EU-Verordnung werden mitunter neue Maßstäbe an die gewerbliche Marktüberwachung gesetzt, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Produkte den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen und sämtliche Anforderungen im Hinblick auf ein hohes Schutzniveau bei öffentlichen Interessen, wie Gesundheit und Sicherheit, Verbraucher- und Umweltschutz, öffentliche Sicherheit sowie der Schutz anderer geschützter öffentlicher Interessen erfüllt und faire Wettbewerbsbedingungen auf dem Unionsmarkt ermöglicht werden.

Ziel der EU-Verordnung ist es, nicht-konforme Produkte vom Unionsmarkt fernzuhalten. Dies erfordert ein umfassendes technisches und rechtliches Know-how in den erfassten Produktsektoren auf Seiten der Marktüberwachungsbehörden, eine verstärkte innerstaatliche wie auch grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die Erarbeitung einer konkreten Marktüberwachungsstrategie nach Maßgabe der unionsrechtlichen Vorgaben und damit einhergehend die Einrichtung geeigneter Marktüberwachungskontrollmechanismen im Bereich der gewerblichen Marktüberwachung. Dazu ist eine effektive und im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 auch in stärkerem Ausmaß proaktive Marktüberwachung erforderlich.

Zentrale Elemente des Gesetzesvorhabens sind:

- Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) die Bündelung des Know-hows und der Verfahrenskonzentration durch Erweiterung der bestehenden Marktüberwachungskompetenzen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) um die zusätzlichen, erfassten Produktsektoren im Bereich der gewerblichen Marktüberwachung von Druckgeräten, Aerosolpackungen oder Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte. Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) die Nutzung von Synergieeffekten für verkehrstechnische Verbrennungsmotoren durch Bündelung der Kompetenzen der Marktüberwachung und Genehmigungsbehörde in den Bereichen Schifffahrt und Schienenfahrzeuge und speziell für diese Bereiche hergestellter Druckgeräte.

- Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Marktüberwachungsbehörden untereinander und mit den Zollbehörden sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene unter gleichzeitiger Reduktion von Schnittstellen, die bislang aufgrund der stark dezentralisierten Marktüberwachungsstruktur unausweichlich waren
- Aktualisierung von Referenzen und Zuweisung spezifischer Kompetenzen nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 2019/1020

Ziele

Ziel 1: Durchführung einer effektiven und möglichst einheitlichen reaktiven und aktiven Marktüberwachung

Beschreibung des Ziels:

Durchführung einer effektiven und möglichst einheitlichen reaktiven und aktiven Marktüberwachung im Zuständigkeitsbereich des BMAW durch Bündelung der Vollzugsagenden des von dem Gesetzesvorhaben umfassten Produktportfolios beim BEV und BMK. Neben der reaktiven Marktüberwachung ist auch der schrittweise Ausbau der aktiven Marktüberwachung im Rahmen der von der Gesetzesnovelle erfassten Harmonisierungsrechtsvorschriften bis zum Jahr 2025 nach Maßgabe der gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 festzulegenden Marktüberwachungsstrategie für die erfassten Produktbereiche erforderlich.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Sicherstellung einer effizienten reaktiven und aktiven Marktüberwachung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2019/1020

Ziel 2: Benennung des BEV und des BMK für die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche als Genehmigungsbehörden gemäß Verordnung (EU) 2016/1628

Beschreibung des Ziels:

*) Druckgerätegesetz: Ernennung des BEV als Genehmigungsbehörde mit den in Art. 3 Z 55 der Verordnung (EU) 2016/1628 genannten Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des BMAW

*) Motorengesetz: Ernennung des BMK als Genehmigungsbehörde mit den in Art. 3 Z 55 der Verordnung (EU) 2016/1628 genannten Aufgaben in den Zuständigkeitsbereichen Schifffahrt und Schienenfahrzeuge

*) Wirksame Zustellung von Bescheiden

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Festlegung der Behördenzuständigkeiten für Typgenehmigungen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Sicherstellung einer effizienten reaktiven und aktiven Marktüberwachung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2019/1020

Beschreibung der Maßnahme:

Schaffung der Voraussetzungen und Aufbau der Ressourcen (Personal, Wissensmanagement, Equipment u.dgl.) für die Marktüberwachung im angeführten Zuständigkeitsbereich der zu ändernden bzw. neu zu schaffenden Gesetzesmaterien im BEV.

Umsetzung von:

Ziel 1: Durchführung einer effektiven und möglichst einheitlichen reaktiven und aktiven Marktüberwachung

Maßnahme 2: Festlegung der Behördenzuständigkeiten für Typgenehmigungen

Beschreibung der Maßnahme:

Benennung des BEV und des BMK als Genehmigungsbehörden in den angeführten Zuständigkeitsbereichen gemäß Verordnung (EU) 2016/1628

Umsetzung von:

Ziel 2: Benennung des BEV und des BMK für die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche als Genehmigungsbehörden gemäß Verordnung (EU) 2016/1628

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	2.468	220	384	549	651	664
davon Bund	2.468	220	384	549	651	664
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-2.468	-220	-384	-549	-651	-664
davon Bund	-2.468	-220	-384	-549	-651	-664
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	2.468	220	384	549	651	664
davon Bund	2.468	220	384	549	651	664
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-2.468	-220	-384	-549	-651	-664
davon Bund	-2.468	-220	-384	-549	-651	-664
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Die Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr.

305/2011, ABl. Nr. L 169 vom 25.06.2019 S. 1 ist seit 16. Juli 2021 anzuwenden. Sie ersetzt im Wesentlichen die bisherigen unionsrechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 30 in den marktüberwachungsrelevanten Bereichen.

Aufgrund der neuen Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 ist es auch erforderlich im Bereich der gewerblichen Marktüberwachung entsprechende Anpassungen vorzunehmen, um die einzelnen Materiengesetze an den neuen unionsrechtlichen Rahmen anzugleichen. Gleichzeitig setzt die Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 generell neue marktüberwachungsrelevante Maßstäbe, da nicht nur der Online-Handel verstärkt in den Fokus rückt und die nationale und internationale Zusammenarbeit verstärkt erforderlich wird, sondern unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben im Bereich der gewerblichen Marktüberwachung eine konkrete mehrjährige Marktüberwachungsstrategie festzulegen ist. Diese hat künftig unter anderem alle Stufen einer Lieferkette (inkl. digitaler Lieferketten), die Marktdurchdringung nicht-konformer Produkte, die geplanten Durchsetzungsaktivitäten und eine Bewertung der Zusammenarbeit mit den Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

Die Erfüllung der neuen An- und Herausforderungen an die gewerbliche Marktüberwachung erfordert daher auch ein konkretes Reformvorhaben, welches gemeinsam mit der Sammelnovelle 2022 (Bundesgesetz, mit dem das Maschinen – Inverkehrbringungs- und NotifizierungsG (MING), das Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG und die Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 geändert werden) durch die Bündelung der Agenden der gewerblichen Marktüberwachung im Zuständigkeitsbereich des BMAW beim BEV durchgeführt wird.

Auf diese Weise wird eine effiziente, möglichst einheitliche und den neuen unionrechtsrechtlichen Anforderungen entsprechende gewerbliche Marktüberwachung mit diesem weiteren Reformschritt sichergestellt sowie die Effektivität der Marktüberwachung gesteigert.

Anhang**Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen****Bedeckung Bund**

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €		2024	2025	2026	2027	2028
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		220	384	549	651	664
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen		0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	400301 Eich- und Vermessungswesen		220	384	549	651	664

Erläuterung zur Bedeckung:

Die Kosten des Vorhabens werden im Detailbudget 40.03.01 des BEV bedeckt.

Personalaufwand

in Tsd. €		2024		2025		2026		2027		2028	
Körperschaft		Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ	Aufwand	VBÄ
Bund		118		225		340		415		425	
Länder											

Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	118	225	340	415	425

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwendungs- gruppe	2024		2025		2026		2027		2028	
			Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)
Marktüberwachung/ BEV	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL- A1/4; A: DK III- V; PF 1	25	18,00	50	18,00	75	18,00	90	18,00	90	18,00
Marktüberwachung/ BEV	Bund	VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3	25	56,00	50	56,00	75	56,00	90	56,00	90	56,00
Marktüberwachung/ BEV	Bund	VD-Fachdienst A3; C; P1; PF 4- PF 5	25	1,50	50	1,50	75	1,50	90	1,50	90	1,50
Typengenehmigung/ BEV	Bund	VD-Höherer Dienst 3 A1/GL- A1/4; A: DK III- V; PF 1	25	4,40	12	4,40	12	4,40	12	4,40	12	4,40
Typengenehmigung/ BEV	Bund	VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3	25	2,00	12	2,00	12	2,00	12	2,00	12	2,00

Es sind sowohl formale als auch technische Produktkontrollen vorgesehen. Diese Kontrollen finden im Zuständigkeitsbereich des BMAW sowohl in den Räumlichkeiten der Wirtschaftsakteure als auch in den Labors des BEV statt. Falls nicht-konforme Produkte vorgefunden werden, wird ein Stellungnahmeverfahren eingeleitet und es werden gegebenenfalls Maßnahmen durch die Marktüberwachungsbehörde gesetzt.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	42	79	119	146	149
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	42,00	79,00	119	146	149

Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	20	20	10	10	10
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	20	20	10	10	10

in €		2024		2025		2026		2027		2028	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Technische Ausstattung, Laborequipment, etc. für das BEV	Bund	1	20.000,00	1	20.000,00	1	10.000,00	1	10.000,00	1	10.000,00

Zum Aufbau der Kontrollmöglichkeiten im Rahmen der Marktüberwachung und der zugehörigen Dokumentation im Zuständigkeitsbereich des BMAW in den Dienststellen des BEV sind entsprechende Sachaufwände wie z.B. für die technische Ausstattung der Bediensteten, Bestückung und Aufbau von Labors, IT-Dokumentation der Kontrolltätigkeiten, notwendig.

Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	40	60	80	80	80
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	40	60	80	80	80

in €		2024		2025		2026		2027		2028	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Prüfung durch externe Labors und Entschädigung für entnommene Proben	Bund	10	4.000,00	15	4.000,00	20	4.000,00	20	4.000,00	20	4.000,00

Sofern im Zuständigkeitsbereich des BMAW Prüfeinrichtungen für technische Kontrollen im BEV nicht vorhanden sind, müssen externe Labors damit beauftragt werden. Es wird angenommen, dass ein gewisser Anteil der Kontrollen vertiefende Laborkontrollen beinhalten sollen.

Aufgrund der Gesetzesänderung sind den Wirtschaftsakteuren außerdem fallweise Entschädigungen für entnommene Proben zu leisten. Diese dadurch entstehenden Kosten sind in der dargestellten Abschätzung enthalten.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.2.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 19.02.2024 11:56:07

WFA Version: 1.3

OID: 1030

B2|D0